



Siebenter Brief.

Wirksamkeit der Gesetze gegen den Wucher.

Ehe ich die Betrachtung des Falls gänzlich ver-
lasse, wo ein Gesetz, das zu dem Ende gegeben
ist, den Zinsfuß einzuschränken, in dieser Hinsicht
unwirksam seyn kann; kann ich nicht umhin, noch
einige Bemerkungen über eine schon angeführte
Stelle des Doctor Smiths zu machen; weil mei-
nem Bedünken nach diese Stelle auf den Gegen-
stand einige Dunkelheit wirft, welche ich wol
wünschte in einer künftigen Ausgabe dieses schätz-
baren Werks aufgeheilt zu sehen.

„Kein Gesetz,“ sagt er *), „kann den ge-
wöhnlichen Zinsfuß unter den niedrigsten ge-
wöhnlichen Marktpreis zu der Zeit, herunter-
setzen, da das Gesetz gemacht wurde. Diner-
achtet des Edicts von 1766, durch welches der
König von Frankreich versuchte den Zinsfuß von
fünf zu vier Procent herunterzusetzen, wurde
doch immer Geld zu fünf Procent in Frankreich
geliehen, indem man dem Gesetze auf verschie-
dene Wege auswich.“

E 4

Was

*) Im 2ten Buche, 10. Capitel, 2. Bande, Seite 45.
der Octavausgabe 1784.

Was den Satz im Allgemeinen betrifft: so denk' ich, verhält sich diß wirklich so, desto besser; aber ich muß gestehen, ich sehe nicht ein, warum diß der Fall seyn sollte. Um die Wahrheit dieses Satzes zu beweisen, scheint das Factum der Unwirksamkeit dieses Versuchs angeführt zu seyn: denn außer diesem ist kein anderer Beweis angegeben. Doch, nimmt man auch das Factum für ausgemacht an, so seh' ich doch nicht ein, wie es hinreichend seyn kann, die Folgerung zu beweisen. Dem Gesetze, heißt es zu gleicher Zeit, wurde ausgewichen; aber man sagt uns nicht, wie ihm ausgewichen werden konnte. Vielleicht mag ein besondrer Fehler bey Abfassung dieses besondern Gesetzes Schuld daran seyn; oder, was auf Eins hinaus kömmt, die Mittel, die man angewandte, es in Ausübung zu bringen. Beide Fälle fruchten nichts zur Behauptung des allgemeinen Satzes: auch kann der Satz nicht richtig seyn, man müßte denn hiebey alle mögliche Vorsicht angewandt haben, um dem Gesetze Wirksamkeit mitzutheilen. Denn wenn der Satz wahr seyn soll, so muß der Fall eintreten, daß das Gesetz noch mangelhaft wäre, selbst nachdem alle Mittel, die man eigentliche Ausweichung nennen kann, aus dem Wege geräumt sind. Wahr oder nicht wahr, so ist doch der Satz gewiß nicht an sich selbst klar genug, um ohne Beweis angenommen zu werden: dennoch ist nichts zum Beweise desselben angeführt, außer das oben bemerkte

Satz

Factum, welches, wie wir sehen, nichts Beweis-ähnliches in sich enthält. Was noch mehr ist, ich sollte kaum glauben, daß es eines Beweises fähig wäre. Ich sehe nicht, was das Gesetz unfähig machen sollte, den gewöhnlichen Zinsfuß unter den niedrigsten gewöhnlichen Marktpreis herabzusetzen, aber wol einen solchen Zustand der Dinge, solch eine solche Combination der Umstände, die gleich, oder fast eben so mächtige Hindernisse gegen die Wirksamkeit des Gesetzes gegen alle hohe Zinsen hervorbringen würde. Denn die Wirksamkeit des Gesetzes gänzlich zu zernichten, dazu weiß ich kein Mittel als den Entschluß auf Seiten aller Privatpersonen: nicht anzugeben. Aber durch einen solchen Entschluß wird jeder höhere Zinsfuß eben so wirksam beschützt, als jeder niedrigere. Nehmen sie ihn, um richtiger zu sprechen, allgemein an, so muß das Gesetz in allen Fällen gleich unwirksam seyn; alle Zinsfüße sind gleich frey; und der Zustand der Menschen beym Handel ist auf diese Art gerade der, der es seyn würde, wenn über diesen Gegenstand gar keine Gesetze vorhanden wären. Aber in diesem Falle ist der Grundsatz, in so fern er die Unwirksamkeit auf denjenigen Zinsfuß beschränkt, der unter dem niedrigsten gewöhnlichen Marktpreise ist, nicht wahr. Ich, meines Theils, kann nicht begreifen, wie man solch einen allgemeinen Entschluß hätte behaupten können, oder wie dis je möglich wäre, ohne ein

offenbares Einverständniß, und eine eben so offenbare Empörung gegen die Regierung; dergleichen scheint doch nicht Statt gefunden zu haben: und was besondere Vereinigungen betrifft, so können die, gegen das Verbot, eben so gut höhere als niedrigere Zinsfüße beschützen.

Auf die Art muß man doch wirklich zugehen, daß der niedrige Preis — von dem die Rede ist — nemlich derjenige, der der niedrigste gewöhnliche Marktpreis war, kurz vorher, ehe das Gesetz gegeben wurde, wahrscheinlich häufiger als jeder andre Preis zur Beschützung des Publicums gegen das Gesetz be trägt. Dis muß der Fall in zweyen Rücksichten seyn: Zuerst, weil nach der Voraussetzung die Anzahl der gewöhnlichen Zinsfüße häufiger war, als die außerordentlichen: Zweytens weil die Unehre, die mit dem Begriff des Wuchers verbunden ist, — eine Kraft, die mehr oder weniger Wirksamkeit haben mag, solche außerordentliche Zinsen von dem obenerwähnten Schutze auszuschließen, — wahrscheinlich, oder zum wenigsten nicht in gleichem Grade, auf diesem niedrigen und gewöhnlichen Zinsen wirken kann. Ein Geldverleiher braucht gewiß weniger Vorsicht anzuwenden, Zinsen zu nehmen, die man ohne Unehre nehmen kann, als solche Zinsen zu nehmen, die er nicht nehmen könnte, ohne sich dieser Gefahr auszusetzen: auch ist es nicht wahrscheinlich, daß die Einbildungskraft
und

und Empfindung der Menschen, dem Gesetze einen so schleunigen Gehorsam bezeigen sollte, daß sie heute einen Zinsfuß mit Unehre stempelten, mit dem man Tags vorher noch keinen solchen Begriff verbunden hatte.

Wenn man mich fragte, was ich von dem Fall hielte, auf den sich Doctor Smith in dem besondern Beispiele bezieht, so würd' ich, nach seiner Erzählung zu urtheilen, und mit Hilfe allgemeiner Wahrscheinlichkeit so antworten: — Das Gesetz, würd' ich annehmen, war nicht so abgefaßt, daß es gänzlich gegen Ausweichung aushalten konnte. In vielen Beispielen, die herzuführen unmöglich seyn würde, wurde es beobachtet, in einigen Beispielen liehen Leute, die dis sonst gewiß gethan haben würden, gar nicht; in andern liehen sie ihr Geld zu den herabgesetzten, gemäßigten, gesetzlichen Zinsen. In andern Beispielen wiederum, wurde das Gesetz übertreten: die Leihverleiher verließen sich theils auf Mittel, zu denen sie, um ihm zu entgehen, ihre Zusage genommen hatten, theils auf die Treue und Ehrlichkeit derjenigen, mit denen sie zu thun hatten: hieby war es also natürlich, wegen der beiden oben angeführten Ursachen, daß die Beispiele, wo man dem alten gesetzlichen Zinsfuße getreu blieb, die größte Anzahl ausmachten. Wegen dieses Umstandes, nicht nur wegen ihrer Anzahl, sondern wegen ihrer directern Widersetzlich-

lichkeit gegen das besondere neuere Gesetz, wovon die Rede ist, würde man natürlich von ihnen die mehrste Notiz nehmen. Und dis, glaub' ich, war in der Hauptsache der Grund zu des Doctor Smiths allgemeinem oben erwähnten Satze, daß „kein Gesetz den gewöhnlichen Zinsfuß unter den „niedrigsten, gewöhnlichen Marktpreis, zu der „Zeit, da das Gesetz gemacht wurde, herunter „setzen kann.“

In England, so fern ich meinem Urtheil und unvollkommener, allgemeiner Erinnerung an den Inhalt des Gesetzes, das sich auf diese Sache bezieht, trauen kann, glaub' ich nicht, daß obiger Satz sich als wahr ausweisen würde. Daß es kein handgreifliches und allgemeinnotorisches Receipt zu diesem Zwecke giebt, ist klar aus den Beispielen, die, wie ich bereits erwähnt habe, dann und wann als Zeugnisse wider diese Statuten vorkommen. Zwey solcher Recepte werd' ich wirklich jetzt gleich Gelegenheit nehmen zu erwähnen; sie sind aber ihrer Natur nach entweder nicht gewöhnlich genug, oder zu mühsam, oder nicht weiten Umfangs genug in der Ausführung, um das Gesetz seiner Schrecken oder verhütenden Wirksamkeit benommen zu haben.

In dem Lande, da ich schreibe, ist das ganze System der Gesetze über diesen Gegenstand, zu gutem Glück vollkommen unwirksam. Die Zinsen sind zu 5 Procent festgesetzt: viele Menschen leihen

leihen Geld aus; und keiner nach dem Zinsfuße: die niedrigsten Zinsen, selbst bey der besten reellsten Sicherheit, sind 8 Procent: 9 und sogar 10 Procent sind bey solcher Sicherheit gewöhnlich. Verwandte oder andere besonders gute Freunde mögen sich wol dann und wann einander zu sechs oder sieben Procent leihen: weil man wol dann und wann Einem, dem man vorzüglich wohl will, ein Geschenk mit ein oder zwey Procent macht. Der Contract wird von Jahr zu Jahr erneut: für tausend Rubel verpflichtet sich der Borger in seinem geschriebenen Contracte am Ende des Jahrs tausend und funfzig zu zahlen. Vor Zeugen, erhält er seine tausend Rubel: und ohne Zeugen bezahlt er sogleich seine 30 oder 40 Rubel zurück, oder wieviel nun die Summe betragen mag, über die man als wirkliche Zinsen mündlich übereingekommen ist.

Dieser Kunstgriff, denk' ich würde, in England nicht wohl angehen: aber das Warum nicht? ist eine Frage, die entscheiden zu wollen, mir bey dieser Entfernung von aller Autorität unmöglich seyn würde.
